

Statuten des gemeinnützigen Vereines Verein zur Förderung der Elementarbildung

**Genehmigt von der Bundespolizeidirektion Wien,
Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten,
Schottenring 7-9
1010 Wien
mit Bescheid vom 12. Jänner 2011
GZ: XV-9794**

Zentrales Vereinsregister Zahl 376046005¹

¹ Vereinsregisterabfrage Online (gebührenfrei) unter <http://zvr.bmi.gv.at> unter Angabe der ZVR-Zahl 376046005

Statuten des gemeinnützigen Vereines „Verein zur Förderung der Elementarbildung“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein ist **gemeinnützig** und führt den Namen „**Verein zur Förderung der Elementarbildung**“
2. Er hat seinen **Sitz in Wien**, und erstreckt seine **Tätigkeit auf ganz Österreich**.
3. Die Errichtung von **Zweigvereinen** ist beabsichtigt.

§ 2. Der Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beschäftigt sich in umfassendem Sinn mit dem Thema der elementaren und außerschulischen Bildung und bezweckt

- a) die aktive **Bewusstseinsbildung** zur Anhebung des Stellenwertes des elementaren und außerschulischen Bildungsbereiches
- b) die Förderung der **Forschung und Weiterentwicklung der Elementarpädagogik**, insbesondere
- c) die Zusammenarbeit mit dem ersten österreichischen **Lehrstuhl für Frühkindpädagogik an der Universität Graz** sowie
- d) die Zusammenarbeit mit den **Pädagogischen Hochschulen in Wien und den Bundesländern auf dem Gebiet der PädagogInnen-Ausbildung**
- e) die Errichtung, Führung und Zurverfügungstellung **einer elektronischen „Elementarpädagogischen Datenbank“ über wissenschaftliche Arbeiten** auf diesem Gebiet
- f) die Förderung und Weiterentwicklung der **Aus-, Fort- und Weiterbildung der ElementarpädagogInnen**
- g) die **Unterstützung seiner Mitglieder und deren Plattformen** in allen Fragen der Bewältigung ihrer Aufgaben im elementarpädagogischen Bereich
- h) die Förderung von **fachlichen Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen**, den elementarpädagogischen Bereich betreffend

im gesamten Österreichischen Bundesgebiet.

Die Organisation arbeitet mit allen demokratischen Organisationen, die im gleichen Sinne tätig sind, zusammen.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Ideelle Mittel

- a) Wissenschaftliche Arbeiten wie Studien und Forschungsaufträge, theoretische und empirische Erforschung und ihre Veröffentlichung in Studien und Fachzeitschriften
- b) Verfassung von Expertisen die für politische Entscheidungsträger von Interesse bzw. Bedeutung sind
- c) Grundlagenarbeit zum Thema "Elementarpädagogik" und pädagogische Praxisforschung
- d) Vernetzung und Koordination nationaler und internationaler Aktivitäten
- e) Planung und Durchführungen von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
- f) Projekte zur Umsetzung der vom Verein erstellten Forderungen
- g) Fortbildung für einschlägige Zielgruppen
- h) Erstellung und Vertrieb von Publikationen
- i) Betrieb einer Homepage
- j) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien

3) Finanzielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und aufgrund letztwilliger Verfügungen zugewendete Vermögenswerte
- d) Spenden, Sammlungen, Aktionen u. dgl.
- e) sonstige Zuwendungen
- f) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die überwiegend seine Zwecke verfolgen.

Verein zur Förderung der Elementarbildung

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, soweit sie sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt. Die Aufnahme als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Aktivitäten des Vereins mitzutragen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in den Vereinsorganen. Sie haben im Umfang der Delegierungsbestimmungen das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zur Förderung der Elementarbildung zu wahren und ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 4) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es das Ansehen und das Wirken der Organisation schädigt.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen. Eine solche Anrufung hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung.
- 6) Eingezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 9. Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung tagt jedes zweite Jahr. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten.
- 2) Die Aufgabe der Generalversammlung ist:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte von Vorstand, Kassier/in, Geschäftsführung und Rechnungsprüfer
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung bzw. Bestätigung des/der Geschäftsführers/in. Der/die Geschäftsführer/in wird für die Dauer von drei Jahren bestellt und kann ohne Einschränkung wieder bestellt werden.
 - d) Wahl der/des Ehrenvorsitzenden
 - e) Festlegung der grundsätzlichen Linie der Politik des Vereines
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Verein zur Förderung der Elementarbildung

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen. Hiefür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung statt, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben ist.
 - 4) Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Vorstände einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder der Organisation oder die Rechnungsprüfer verlangen.
 - 5) Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - 6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 7) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende. Wenn diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und wird von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist der/die Vorsitzende auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat

- a) sich in seiner ersten Sitzung zu konstituieren, den/die Vorsitzende/n, den/die Kassier/in und den/die Schriftführer/in zu wählen, sofern diese Funktionen nicht schon von der Generalversammlung gewählt worden sind
- b) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen
- c) die Generalversammlung einzuberufen, Zeit und Tagesordnung festzusetzen und deren Beschlüsse durchzuführen
- d) alle Angelegenheiten der Organisation, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zu erledigen
- e) die Kassen und Bücher zu führen und erforderlichenfalls Angestellte aufzunehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Vorsitzende. Dabei ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Verein zur Förderung der Elementarbildung wird nach außen von seiner/seinem Vorsitzenden vertreten.
- b) Die Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung, bzw. im Falle der Schriftlichkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in. In allen Geldangelegenheiten ist die Unterschrift des/der Kassiers/in oder seines/ihrer Stellvertreters/in und der/des Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in erforderlich.
- c) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- d) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- e) Der/dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle.

Verein zur Förderung der Elementarbildung

§ 13. Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Gebarung und berichten dem Vorstand und der Generalversammlung.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, auch die Gebarung von Zweigvereinen zu prüfen.

§ 14. Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der teilnahmeberechtigten Delegierten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 2) Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens und beruft einen/eine Abwickler/in. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, wie der aufgelöste Verein, und damit ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Keinesfalls darf das Vereinsvermögen oder Teile des selben an die Mitglieder verteilt werden.
- 3) Im Falle behördlicher Auflösung soll das Vereinsvermögen unter Beachtung der vereinsgesetzlichen und der die Gemeinnützigkeit betreffenden steuerrechtlichen Bestimmungen einer gemeinnützigen Organisation übergeben werden.